

Beschluss zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) vom 22.06.2017 auf Reakkreditierung

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 06.12.2018

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren, sofern es sich um Verfahren nach dem bis zum 31.12.2017 geltenden Recht handelt.

II.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 der Musterrechtsverordnung lässt der Akkreditierungsrat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) bis zum 31.12.2023 in Deutschland zu.

III.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 06.12.2018 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 14.01.2019 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

IV.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. III bleibt vorbehalten. Gemäß Ziffer 3.2.1 des Beschlusses

„Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 läuft die Akkreditierung am 31.12.2023 aus.

IV.

- 5 Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AKAST sämtliche Qualitätsanforderungen erfüllt. Die Akkreditierung wird daher ohne Auflagen erteilt.

VI. Begründung

Allgemein:

- 10 Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 23.09.2016 im Wesentlichen erfüllt.

- 15 Seit ihrer Gründung vor zehn Jahren hat AKAST eine sehr positive Entwicklung durchlaufen, die eigene Arbeit stets weiter professionalisiert und sich die Wertschätzung aller Interessensgruppen im Feld der Katholischen Theologie erworben. Mit vorliegendem Gutachten wird AKAST zum ersten Mal explizit auf Einhaltung der European Standards and Guidelines (ESG) geprüft, wobei die ESG seit jeher in den Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungs-
20 rates berücksichtigt waren.

Die Arbeit von AKAST steht an der Schwelle zum Übergang zu neuen staatlichen wie kirchlichen Rechtsgrundlagen. Für die (auslaufenden) Verfahren nach bisherigem staatlichem Recht schränkt der Akkreditierungsrat den Tätigkeitsbereich im Vertrag mit AKAST wie in den vorangegangenen Akkreditierungen ein:

- 25 *„Die Geltung der Akkreditierung der Agentur ist beschränkt auf theologische Studiengänge gemäß Nr. 3 der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") sowie auf Bachelor-
30 und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung besitzen.“*